

(Vorderseite)

.....  
Bezeichnung der Behörde

.....  
Datum

## Betrauung mit der Sicherung des Schulweges

Gültig bis .....

Herr \*)/Frau \*) .....

geboren am .....

ist mit der Sicherung des Schulweges \*)/des Weges zum oder vom Kindergarten \*) im Bereich der  
Gemeinde .....

.....  
(allenfalls nähere Bezeichnung des Bereiches)

gemäß § 97 a der Straßenverkehrsordnung 1960 betraut.  
Seinen \*)/Ihrer \*) Anordnungen ist Folge zu leisten.

.....  
Amtsiegel und Unterschrift

.....  
\*) Nichtzutreffendes streichen!

(Rückseite)

Der § 97 a Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 lautet:

„Die betrauten Personen dürfen durch deutlich erkennbare Zeichen mit dem Signalstab die Lenker von Fahrzeugen zum Anhalten auffordern, um Kindern das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Die betrauten Personen dürfen diese Verkehrsregelung nur auf Straßenstellen, an denen der Verkehr nicht durch Lichtzeichen geregelt wird, und nur ausüben

- a) in der unmittelbaren Umgebung von Gebäuden, in denen Schulen, die von Kindern unter 15 Jahren besucht werden, oder Kindergärten untergebracht sind, aber nur auf Fahrbahnstellen, die von Kindern in der Regel auf dem Schulweg (Weg zum oder vom Kindergarten) überquert werden, oder
- b) als Begleitung von geschlossenen Kindergruppen.“